

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 158. Deutscher Reichsgesetze Nr. 158.
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Strafprozeßordnung

und

Gerichtsverfassungs-gesetz

in alter und neuer Fassung
synoptisch gegenübergestellt.

Beforgt von
Reichsanwalt Dr. A. Feisenberger.

Mit Anhang: 1. EinfGes. StG., 2. EinfGes. StPD., 3. WD. zur
Überleitung anhängiger Strafverfahren, 4. WD. über die Aufhebung
der Wuchergerichtsverordnung, 5. Gesetz, betr. die Entschädigung
für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

und ausführlichem Sachregister.



Berlin und Leipzig 1924.
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Belt & Comp

Vorbemerkung.

Auf der rechten Seite sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung in ihrer auf Grund des § 43 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (RGBl. I S. 16) durch den Reichsminister der Justiz am 22. März 1924 bekanntgemachten vom 1. April 1924 ab geltenden Fassung (RGBl. I S. 299) abgedruckt. Auf der linken Seite befindet sich der entsprechende bisherige Text; er ist aus technischen Gründen in der Fassung wieder gegeben, in der er am 1. Januar 1923 galt. Die Abweichungen der neuen Fassung von der bisherigen sind fett gedruckt. Der Ausfall einzelner Worte ist dadurch kenntlich gemacht, daß das ihm vorausgehende und folgende Wort fett gedruckt ist. Ausgefallenen Absätzen alter Fassung und eingeschobenen Absätzen neuer Fassung stehen leere Räume gegenüber. Bloße Änderungen der Rechtschreibung sind nicht berücksichtigt.

Im Anhang sind neben zwei für die Überleitung wichtigen Verordnungen die bisherigen Texte der beiden Einführungsgesetze und des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis.

I. Gerichtsverfassungsgesetz.

	Seite
Erster Titel. Richteramt §§ 1—11	2—4
Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit. . . §§ 12—21	4—7
Dritter Titel. Amtsgerichte §§ 22—27	7—9
Vierter Titel. Schöffengerichte . . §§ 25—57	9—24
Fünfter Titel. Landgerichte . . . §§ 58—78	24—32
Sechster Titel. Schwurgerichte . . §§ 79—99	32—38
Siebenter Titel. Kammern für Handels- sachen §§ 100—118	38—45
Achter Titel. Oberlandesgerichte . §§ 119—124	45—48
Neunter Titel. Reichsgericht . . . §§ 125—141	48—54
Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft . §§ 142—153	54—57
Elfter Titel. Gerichtsschreiber . . . § 154	57
Zwölfter Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte §§ 155, 156	58—59
Dreizehnter Titel. Rechtshilfe . . . §§ 157—169	59—62
Vierzehnter Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei §§ 170—185	62—65
Fünfzehnter Titel. Gerichtssprache . §§ 186—193	65—67
Sechzehnter Titel. Beratung und Abstimmung §§ 194—200	67—68
Siebzehnter Titel. Gerichtsferien . §§ 201—204	69—70

Inhaltsverzeichnis.

I. Gerichtsverfassungsgezet.

	Seite
Erster Titel. Richteramt §§ 1—11	2—4
Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit. . . §§ 12—21	4—7
Dritter Titel. Amtsgerichte §§ 22—27	7—13
Vierter Titel. Schöffengerichte . . §§ 28—58	13—24
Fünfter Titel. Landgerichte §§ 59—78	24—32
Sechster Titel. Schwurgerichte . . §§ 79—92	32—38
Siebenter Titel. Kammern für Handels- sachen §§ 93—114	38—45
Achter Titel. Oberlandesgerichte . §§ 115—122	45—48
Neunter Titel. Reichsgericht . . . §§ 123—140	48—54
Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft . §§ 141—152	54—57
Elfter Titel. Gerichtsschreiber . . . § 153	57
Zwölfter Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte §§ 154, 155	58—59
Dreizehnter Titel. Rechtshilfe . . . §§ 156—168	59—62
Vierzehnter Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei §§ 169—183	62—65
Fünfzehnter Titel. Gerichtssprache . §§ 184—191	65—66
Sechzehnter Titel. Beratung und Abstimmung §§ 192—198	67—68
Siebzehnter Titel. Gerichtsferien . §§ 199—202	69—70

VII

Bisherige Fassung.

II. Strafprozeßordnung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Sachliche Zuständig-		Seite
keit der Gerichte §§	1—6	71—72
Zweiter Abschnitt. Gerichtsstand . §§	7—21	72—76
Dritter Abschnitt. Ausschließung und		
Ablehnung der Gerichtspersonen. §§	22—32	76—79
Vierter Abschnitt. Gerichtliche Ent-		
scheidungen und deren Bekannt-		
machung §§	33—41	79—82
Fünfter Abschnitt. Fristen und Wieder-		
einsetzung in den vorigen Stand §§	42—47	82—83
Sechster Abschnitt. Zeugen §§	48—71	83—91
Siebenter Abschnitt. Sachverständige		
und Augenschein. §§	72—93	91—97
Achter Abschnitt. Beschlagnahme und		
Durchsuchung §§	94—111	97—104
Neunter Abschnitt. Verhaftung und		
vorläufige Festnahme §§	112—132	104—111
Zehnter Abschnitt. Vernehmung des		
Beschuldigten §§	133—136	111—112
Elfter Abschnitt. Verteidigung, . . §§	137—150	112—116

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt. Öffentliche Klage §§	151—155	117—119
Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der		
öffentlichen Klage §§	156—175	119—124
Dritter Abschnitt. Gerichtliche Vor-		
untersuchung §§	176—195	124—130

II. Strafprozeßordnung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Sachliche Zuständig-		Seite
keit der Gerichte §§	1—6	71—72
Zweiter Abschnitt. Gerichtsstand . §§	7—21	72—76
Dritter Abschnitt. Ausschließung und		
Ablehnung der Gerichtspersonen. §§	22—32	76—79
Vierter Abschnitt. Gerichtliche Ent-		
scheidungen und ihre Bekannt-		
machung §§	33—41	79—81
Fünfter Abschnitt. Fristen und Wieder-		
einsetzung in den vorigen Stand §§	42—47	82—83
Sechster Abschnitt. Zeugen §§	48—71	83—91
Siebenter Abschnitt. Sachverständige		
und Augenschein. §§	72—93	91—97
Achter Abschnitt. Beschlagnahme und		
Durchsuchung §§	94—111	97—103
Neunter Abschnitt. Verhaftung und		
vorläufige Festnahme §§	112—132	104—111
Zehnter Abschnitt. Vernehmung des		
Beschuldigten §§	133—136	111—112
Elfter Abschnitt. Verteidigung. . . §§	137—150	112—116

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt. Öffentliche Klage. §§	151—157	117—119
Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der		
öffentlichen Klage §§	158—177	119—124
Dritter Abschnitt. Gerichtliche Vor-		
untersuchung §§	178—197	124—129

VIII

Bisherige Fassung.

Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptver-	Seite
fahrens §§ 196—211	130—135
Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung §§ 212—224	135—139
Sechster Abschnitt. Hauptverhandlung §§ 225—275	139—155
Siebenter Abschnitt. Hauptverhand- lung vor den Schwurgerichten . §§ 276—317	weggefallen
Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende §§ 318—337	155—159

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt. Allgemeine Be- stimmungen §§ 338—345	160—161
Zweiter Abschnitt. Beschwerde . . §§ 346—353	161—163
Dritter Abschnitt. Berufung . . . §§ 354—373	163—168
Vierter Abschnitt. Revision . . . §§ 374—398	168—176

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechts- kräftiges Urteil geschlossenen Ver- fahrens §§ 399—413	176—181
---	---------

Fünftes Buch

Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt. Privatklage . . . §§ 414—434	181—189
Zweiter Abschnitt. Nebenklage . . §§ 435—446	189—191

Neue Fassung.

VIII

Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptver- fahrens	§§ 198—212	Seite 130—135
Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung	§§ 213—225	135—139
Sechster Abschnitt. Hauptverhandlung	§§ 226—275	139—155
. . .		
Elbenter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende	§§ 276—295	155—159

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt. Allgemeine Be- stimmungen	§§ 296—303	160—161
Zweiter Abschnitt. Beschwerde	§§ 304—311	161—163
Dritter Abschnitt. Berufung	§§ 312—332	163—168
Vierter Abschnitt. Revision	§§ 333—356	168—176

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechts-

kräftiges Urteil geschlossenen Ver-

fahrens	§§ 359—373	176—181
-------------------	------------	---------

Fünftes Buch.

Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt. Privatklage	§§ 374—394	181—189
Zweiter Abschnitt. Nebenklage	§§ 395—406	189—191

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verahrens.

Erster Abschnitt. Verfahren bei amts-		Seite
richterlichen Strafbefehlen . .	§§ 447—452	192—194
Zweiter Abschnitt. Verfahren nach		
vorangegangener polizeilicher		
Strafverfügung	§§ 453—458	194—196
Dritter Abschnitt. Verfahren bei Zu-		
widerhandlungen gegen die Vor-		
schriften über die Erhebung öffent-		
licher Abgaben und Gefälle . .	§§ 459—469	196—199
Vierter Abschnitt. Verfahren gegen		
Abwesenbe, welche sich der Wehr-		
pflcht entzogen haben	§§ 470—476	weggefallen
Fünfter Abschnitt. Verfahren bei Ein-		
glehungen und Vermögensbeschlagnahmen	§§ 477—480	199—200

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt. Verfahren bei amts- richterlichen Strafbefehlen . . .	§§ 407—412	Seite 192—194
Zweiter Abschnitt. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung	§§ 413—418	194—196
Dritter Abschnitt. Verfahren bei Bu- widerhandlungen gegen die Vor- schriften über die Erhebung öffent- licher Abgaben und Gefälle . . .	§§ 419—429	196—199
Vierter Abschnitt. Verfahren bei Ein- ziehungen und Vermögensbeschlag- nahmen	§§ 430—433	199—200
Fünfter Abschnitt. Besondere Vor- schriften über das Verfahren bei militärischen Straftaten für Straf- sachen gegen Angehörige der Reichs- wehr und für Militärstrafsachen .	§§ 434—448	200—205
Erster Titel. Vorschriften für militärische Straftaten (§§ 435 bis 437).		
Zweiter Titel. Vorschriften für Strafsachen gegen Ange- hörige der Reichswehr und für Militärstrafsachen (§§ 438 bis 448).		

X Bisherige Fassung.

	Siebentes Buch.	Seite
Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.		
Erster Abschnitt. Strafvollstreckung . §§ 481—495		205—210
Zweiter Abschnitt. Kosten des Verfahrens	§§ 496—506	210—213

Neue Fassung.

X

Siebentes Buch.

Seite

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt. Strafvollstreckung . §§ 449—463	205—209
Zweiter Abschnitt. Kosten des Verfahrens §§ 464—474	210—213

III. Anhang.

1. Einführungsgezet zum Gerichtsverfassungsgesetz	214—220
2. Einführungsgezet zur Strafprozetordnung . .	221—224
3. Verordnung zur Überleitung anhängiger Strafverfahren vom 18. März 1923	224—225
4. Verordnung über die Aufhebung der Wuchergerichtsverordnung vom 20. März 1924	225— 226
5. Gesetz, betreffend die Entschädigung für un- schuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (RGBl. I S. 321)	226—231
Sachregister	232

Synoptische Gegenüberstellung
des
Gerichtsverfassungsgesetzes
und der
Strafprozeßordnung.

I.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877

in der am 1. Januar 1923 geltenden Fassung.

Erster Titel.

Richteramt.

1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

2. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdiensft bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur

I.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 22. März 1924

(RGBl. I 1924, S. 299 ff.).

Erster Titel.

Richteramt.

1. Unverändert.

2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen deutschen Ländern kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

3. Wer in einem deutschen Lande die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Lande zur Vor-

Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt,

bereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem deutschen Lande auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Lande angerechnet werden.

4. Unverändert.

5. Wer in einem deutschen Lande die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

6. Unverändert.

7. Unverändert.

8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

¹ Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt,

Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

10. Unverändert.

11. Unverändert.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

12. Unverändert.

13. Unverändert.

14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

- 1. Rhein- und Elbschifffahrtsgerichte für die in Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Rhein und auf der Elbe;**
- 2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;**
- 3. Gemeindeggerichte, insoweit ihnen die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren**

liegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von eintausend Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindeggerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindeggerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben;

4. Gewerbegerichte.

15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die

Gegenstand in Geld oder Gelbeswert die Summe von **sechzig Goldmark** nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindeggerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindeggerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben;

4. Gewerbegerichte.

15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit **des deutschen Landes**, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und **Standgerichte** werden hiervon nicht berührt.

17. Unverändert.

Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der deutschen Länder, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als das Land, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesrats, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrat seinen Sitz hat.

19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

20. Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem **deutschen Lande** beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses **Landes** nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des **Reichsrats**, welche nicht von **dem Lande** abgeordnet sind, in dessen Gebiete der **Reichsrat** seinen Sitz hat.

19. Unverändert.

20. Unverändert.

21. Unverändert.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ein **Amtsrichter** kann zugleich **Mitglied** oder **Direktor** bei dem übergeordneten Landgericht sein.

Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu über-

Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Gelbeswert die Summe von zehntausend Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbeurichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der

tragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugeteilt sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Gelbeswert die Summe von fünfhundert Goldmark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) und des

Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgebühren, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;

das Aufgebotsverfahren.

24. Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

25. Für die Verhandlung und Entscheidung von

Gesetzes vom 14. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155) bezeichneten Streitigkeiten, **sofern sie** während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leihgebings-, Leihzuchts-, Mientteils- oder Auszugvertrag;

das Aufgebotsverfahren.

Vgl. 27.

Vgl. 28.

Strafprozeßordnung.

Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Übertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden;
3. a) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;
3. b) für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;
3. c) für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
3. d) für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2, der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs sowie des § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175);
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen dreitausend Mark nicht übersteigt;

Vgl. 29.

24. In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für:

1. Übertretungen;
2. Vergehen;
3. folgende Verbrechen:

- a) die Verbrechen, die mit Gefängnis oder Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, soweit für sie nicht das Reichsgericht zuständig ist; ausgenommen sind die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs. Für die Bestimmung der angedrohten Strafe bleibt der § 53 des Militärstrafgesetzbuchs außer Betracht;
- b) die Verbrechen des Widerstandes im Falle des § 119, der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, des Rückfalldiebstahls im Falle des § 244, des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in den Fällen der §§ 252 und 255, wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entnehmen ist, der Rückfallhehlerei im Falle des § 261 Abs. 1 und der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;

5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen dreitausend Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden dreitausend Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden dreitausend Mark nicht übersteigt;
7. a) für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen dreitausend Mark nicht übersteigt, und für das Verbrechen des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden dreitausend Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung sowie für die Vergehen und Verbrechen der Fehlerei in den Fällen der §§ 258 und 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf die sich die Begünstigung oder die Fehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als dreitausend Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

29. Für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, kann der Staatsanwalt vorbehaltlich des § 74 die Zuständigkeit des Schöffengerichts

- c) die Verbrechen des militärischen Diebstahls im Falle des § 138 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183, 194).

25. Der Amtsrichter entscheidet allein:

1. bei Übertretungen;
2. bei Vergehen,

gerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt. Das gleiche gilt für die Verbrechen des Diebstahls und des Betrugs (§§ 243, 244, 264 des Strafgesetzbuchs), die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt.

- a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden;
- b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, bedroht ist;
- c) wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

Die Staatsanwaltschaft soll den im Abs. 1 Nr. 2o bezeichneten Antrag nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens einem Jahre, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, erkannt werden wird.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie den Antrag in gleicher Weise stellen wie die Staatsanwaltschaft.

26. Der Amtsrichter allein entscheidet ferner bei den Verbrechen des schweren Diebstahls und der Fälscherei sowie bei solchen strafbaren Handlungen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

Der Beschuldigte kann während der für die Erklärung auf die Anklageschrift gesetzten Frist oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung ge-

Vgl. 24.

Vgl. 25.

Vgl. 26.

30. Insofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen

schritten wird, bis zum Beginne seiner Vernehmung zur Sache widersprechen. Er ist bei der Mitteilung der Anklageschrift oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, vor dem Beginne seiner Vernehmung zur Sache über sein Recht zum Widerspruche zu belehren.

27. Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

28. Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet (§§ 25, 26), bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

29. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

Ein zweiter Amtsrichter ist zuzuziehen, falls die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint.

§ 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

30. Unverändert.

auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von Deutschen versehen werden.

32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

32. Unverändert.

33. Unverändert.

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an

34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. **der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes;**
2. **die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung (Staatsministerium, Senat);**
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. **Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats;**
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens

wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;

3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Aufgehoben durch Ges. v. 4. Juli 1922 (RGBl. I S. 561).
7. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;

3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs vollenden würden;

6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Die Landesjustizverwaltung kann für eine Gemeinde anordnen:

- a) daß in einer von der Landesjustizverwaltung im voraus bestimmten Reihenfolge in die Urliste für das einzelne Jahr ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen oder der Straßen oder nach beiden Gesichtspunkten beschränkter Teil der Personen aufzunehmen ist, die zum Schöffenamte berufen werden können. Die Anordnung soll so getroffen werden, daß die aufzustellende Urliste

37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

mindestens die sechsfache Zahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfaßt. Die Reihenfolge darf erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen worden sind. Ist eine Gemeinde in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt, so kann die Anordnung auf die zu den einzelnen Bezirken gehörenden Teile der Gemeinde beschränkt werden;

- b) daß der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweit aufgestelltes amtliches Verzeichnis der Einwohner zugrunde gelegt wird.

Im Falle des Abs. 3 Buchstabe a gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Abs. 3 Buchstabe b das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne dieses Gesetzes.

37. Unverändert.

38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirkes.

Wird nach Absendung der Urliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirkes zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

40. Unverändert.

41. Unverändert.

42. Aus der berechtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl **der** Personen, welche in der von dem Ausschuß festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten,

richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

44. Die Namen der ertwählten Hauptschöffen und Hilfschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Zahreslisten).

45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgesetzt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind weitere auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam.

Über die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

47. Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten

welche am Orte des Amtsgerichts oder in dessen
nächster Umgebung wohnen.

43. Unverändert.

44. Unverändert.

45. Unverändert.

46. Unverändert.

47. Unverändert.